



Schweizerische Bankgesellschaft

Union de Banques Suisses
 Unione di Banche Svizzere
 Union Bank of Switzerland

Direktion

Zürich, 6. März 1978

Schweizerische Nationalbank
 Direktorium
 I. Departement
 Postfach 204

8022 Zürich

Anleihe für die Province of Manitoba, Canada

Sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf das Ihnen unterbreitete Emissionsprogramm für Schweizerfranken-Anleihen ausländischer Schuldner und erlauben uns, Ihnen im Namen des permanenten Syndikats für Anleihen ausländischer Schuldner das Anleihegesuch der Province of Manitoba gemäss Artikel 8 des Bankengesetzes zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Province of Manitoba gelangt mit dieser öffentlichen Anleihe zum zweiten Mal selbst direkt an den schweizerischen Kapitalmarkt. Sie hat bei Anleihen von Manitoba Hydro-Electric Board und Manitoba Telephone System die Solidarbürgschaft übernommen, sowie letztes Jahr selbst eine öffentliche Anleihe begeben. Die Provinz hat auch bereits durch mehrere Privatplazierungen Geld auf dem schweizerischen Kapitalmarkt aufgenommen.

In Anbetracht der Bekanntheit der Schuldnerin, glauben wir auf eine detaillierte Beschreibung verzichten zu können.

Für die Emission sind folgende Modalitäten vorgesehen:

Anleihebetrag

SFr. 150'000'000 nominal in Abschnitten von SFr. 5'000 und SFr. 100'000

Zinssatz und Emissionspreis

werden an einem späteren Zeitpunkt festgesetzt

Laufzeit

längstens 15 Jahre; Tilgungsraten durch Rückkäufe am Markt in den Jahren 1983-92 sind vorgesehen



Schweizerische Nationalbank, Zürich

Vorzeitige Rück-
 zahlungsmöglichkeit

der Schuldnerin wird die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung mit Prämie ab dem 6. Jahr und aus Steuergründen mit Prämie ab dem 2. Jahr eingeräumt

Liberierung

vorgesehen auf Mitte Mai 1978

Sicherstellung

übliche Negativklausel

Anleihedienst

in freien Schweizerfranken ohne irgendwelche Einschränkungen

Steuern

Kapital und Zinsen sind zahlbar ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern und Abgaben, die in Kanada erhoben werden oder erhoben werden können

Die eidgenössische Umsatzabgabe wird je zur Hälfte von der Emittentin und den Zeichnern übernommen. Die weiteren Abgaben werden von der Emittentin übernommen.

Kotierung

an den Börsen von Zürich, Basel, Genf, Bern und Lausanne

Anwendbares Recht

die Anleihe untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand

ordentliche Gerichte des Kantons Zürich bzw. Bundesgericht in Lausanne.

Emissionsfrist

25. - 28. April 1978

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns die definitive Genehmigung gemäss Artikel 8 des Schweizerischen Bankengesetzes zur Durchführung dieses Geschäftes, insbesondere mit der Ausnahmebewilligung für den von der Provinz Manitoba gewünschten Maximalbetrag von Fr. 150'000'000, baldmöglichst erteilen könnten.

Wir sind der Meinung, dass die Emission von Obligationen dieses beliebten Schuldners auf Interesse seitens unserer Investoren stossen wird, nachdem die erste Anleihe dieses Schuldners gute Aufnahme gefunden hat.



Schweizerische Nationalbank, Zürich

Wir werden dafür besorgt sein, die Emissionsbanken auf Ihre Bestimmungen vom 14. November 1977 betreffend Kapitalexport sowie auf Ihre Ausführungsbestimmungen betreffend Plazierung vom 3. März 1978 aufmerksam zu machen.

Um wohlwollende Prüfung unseres Antrages auf Ausnahmegewilligung für einen Betrag über dem üblichen Maximum bitten wir Sie.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerische Bankgesellschaft

M. Fischer

pp. T. Hoeppli